OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650889/4/WP

Datum:
Linz, 12. Juni 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Peterseil über das mit 11. Mai 2017 datierte Anbringen des M S, den

B E S C H L U S S

I. Das Anbringen wird gemäß §§ 9 Abs 1 iVm 17 VwGVG iVm 13 Abs 3 AVG als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Bisheriges Verwaltungsgeschehen und maßgeblicher Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 11. Mai 2017 bat der Beschwerdeführer („*KEINE BESCHWERDE, KEIN EINSPRUCH – MEINE BITTE*“) näher bezeichnete Bedienstete der Landespolizeidirektion Oberösterreich um eine „*koexistierende und amikale Lösung, wegen des von euch in die Wege geleiteten Führerscheinentzugs*“. Mit Schreiben vom 18. Mai 2017 legte die belangte Behörde die Eingabe des Beschwerdeführers dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich samt zugehörigem Verwaltungsakt vor.

Mit Schreiben vom 29. Mai 2017 erteilte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dem Beschwerdeführer einen Mängelbehebungsauftrag, da seine Eingabe nicht den Anforderungen an eine Beschwerde genüge. Zur Verbesserung dieser Mängel wurde dem Beschwerdeführer eine Frist bis zum Ablauf des 12. Juni 2017 eingeräumt, und darauf hingewiesen, dass im Falle der nicht fristgerechten Behebung der Mängel sein Anbringen als unzulässig zurückgewiesen wird. Dieses Schreiben wurde dem Beschwerdeführer am 2. Juni 2017 (Beginn der Abholfrist) nachweislich im Wege der Hinterlegung zugestellt

Mit – rechtzeitiger – Eingabe vom 12. Juni 2017 legte der Beschwerdeführer ausführlich dar, weshalb er weder ein Verwaltungsobjekt noch ein Rechtssubjekt sei und deshalb die Staatsgewalt nicht über ihn verfügen könne. Eine entsprechende Verbesserung der näher bezeichneten Mängel erfolgte nicht.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde samt Schreiben des Bf sowie durch Aufforderung zur Mängelbehebung. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergab sich daraus widerspruchsfrei.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gem § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG entfallen, da das Anbringen zurückzuweisen war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gem §§ 17 VwGVG iVm 13 Abs 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen das Verwaltungsgericht nicht zur Zurückweisung. Das Verwaltungsgericht hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird.

2. Mit Mängelbehebungsauftrag vom 29. Mai 2017 wurde dem Beschwerdeführer die Behebung der Mängel seines Anbringens aufgetragen und darauf hingewiesen, dass im Falle der nicht fristgerechten Behebung der Mängel sein Anbringen als unzulässig zurückgewiesen wird. Da der Beschwerdeführer diesem Auftrag nicht entsprechend nachgekommen ist, war das Anbringen als unzulässig zurückzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes berechtigt die nicht entsprechende Verbesserung eines Mangels das Verwaltungsgericht zur Zurückweisung des Anbringens. Damit weicht die gegenständliche Entscheidung weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil